

TE Vwgh Beschluss 2017/12/5 Ra 2016/01/0295

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.12.2017

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E19104000

E6j

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §13 Abs1

AsylG 2005 §28 Abs1

AsylG 2005 §5

AsylG 2005 §51

EURallg

FPG 2005 §61 Abs2

VwGG §33 Abs1

VwRallg

32013R0604 Dublin-III Art29

62016CJ0201 Shiri VORAB

1. AsylG 2005 § 13 gültig von 20.07.2015 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
2. AsylG 2005 § 13 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
3. AsylG 2005 § 13 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
4. AsylG 2005 § 13 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. AsylG 2005 § 28 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
2. AsylG 2005 § 28 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
3. AsylG 2005 § 28 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
4. AsylG 2005 § 28 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
5. AsylG 2005 § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. AsylG 2005 § 28 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 5 heute
2. AsylG 2005 § 5 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

3. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 4. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. AsylG 2005 § 51 heute
 2. AsylG 2005 § 51 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 51 gültig von 01.01.2019 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 4. AsylG 2005 § 51 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. AsylG 2005 § 51 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
1. VwGG § 33 heute
 2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Blaschek und den Hofrat Dr. Kleiser sowie die Hofrätin Mag. Liebhart-Mutzl als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Strasser, über die Revision des O M in W, vertreten durch Mag. Ronald Frühwirth, Rechtsanwalt in 8020 Graz, Grieskai 48, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13. Oktober 2016, Zl. W235 2134115-1/5E, betreffend § 5 AsylG 2005 und § 61 FPG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Blaschek und den Hofrat Dr. Kleiser sowie die Hofrätin Mag. Liebhart-Mutzl als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Strasser, über die Revision des O M in W, vertreten durch Mag. Ronald Frühwirth, Rechtsanwalt in 8020 Graz, Grieskai 48, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13. Oktober 2016, Zl. W235 2134115-1/5E, betreffend Paragraph 5, AsylG 2005 und Paragraph 61, FPG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

Ein Aufwandersatz findet nicht statt.

Begründung

1

Der Revisionswerber ist Staatsangehöriger des Südsudan und stellte am 18. April 2016 einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich.

2

Nachdem eine EURODAC-Abfrage ergeben hatte, dass der Revisionswerber bereits am 25. Februar 2016 einen Antrag auf internationalen Schutz in Ungarn gestellt hatte, richtete das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) mit Schreiben vom 12. Mai 2016 ein auf Art. 18 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III-VO) gestütztes Wiederaufnahmeersuchen an die zuständige ungarische Behörde, welches unbeantwortet blieb. Nachdem eine EURODAC-Abfrage ergeben hatte, dass der Revisionswerber bereits am 25. Februar 2016 einen Antrag auf internationalen Schutz in Ungarn gestellt hatte, richtete das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) mit Schreiben vom 12. Mai 2016 ein auf Artikel 18, Absatz eins, Litera b, der Verordnung (EU) Nr. 604 aus 2013, (Dublin III-VO) gestütztes Wiederaufnahmeersuchen an die zuständige ungarische Behörde, welches unbeantwortet blieb.

3

Mit Bescheid vom 29. August 2016 wies das BFA den Antrag des Revisionswerbers auf internationalen Schutz vom 18. April 2016 gemäß § 5 Abs. 1 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) als unzulässig zurück, sprach aus, dass für die Prüfung des Antrags gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b der Dublin III-Verordnung Ungarn zuständig sei, ordnete gemäß § 61 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) die Außerlandesbringung des Revisionswerbers an und stellte fest, dass gemäß § 61 Abs. 2 FPG dessen Abschiebung nach Ungarn zulässig sei. Mit Bescheid vom 29. August 2016 wies das BFA den Antrag

des Revisionswerbers auf internationalen Schutz vom 18. April 2016 gemäß Paragraph 5, Absatz eins, Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) als unzulässig zurück, sprach aus, dass für die Prüfung des Antrags gemäß Artikel 18, Absatz eins, Litera b, der Dublin III-Verordnung Ungarn zuständig sei, ordnete gemäß Paragraph 61, Absatz eins, Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) die Außerlandesbringung des Revisionswerbers an und stellte fest, dass gemäß Paragraph 61, Absatz 2, FPG dessen Abschiebung nach Ungarn zulässig sei.

4

Die dagegen durch den Revisionswerber erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit Erkenntnis vom 13. Oktober 2016 gemäß § 5 AsylG 2005 und § 61 FPG als unbegründet ab und sprach aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Die dagegen durch den Revisionswerber erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit Erkenntnis vom 13. Oktober 2016 gemäß Paragraph 5, AsylG 2005 und Paragraph 61, FPG als unbegründet ab und sprach aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

5

Gegen dieses Erkenntnis wendet sich die vorliegende außerordentliche Revision, zu der das BFA eine Revisionsbeantwortung erstattet hat, in der es beantragt, die Revision als gegenstandslos geworden zu erklären, das Verfahren einzustellen und dem Revisionswerber keinen Kostenersatz zuzuerkennen.

6

Begründend führt das BFA hierzu aus, der Revisionswerber habe am 2. Dezember 2016 einen neuerlichen Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Da die Überstellungsfrist nach Ungarn bereits abgelaufen gewesen sei, habe das BFA am 12. Dezember 2016 die Entscheidung getroffen, das zweite Asylverfahren des Revisionswerbers gemäß § 28 Abs. 1 AsylG 2005 zuzulassen. Dem Revisionswerber sei eine Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß § 51 AsylG 2005 zugestellt worden; er sei daher in Bezug auf das gegenständliche Revisionsverfahren materiell klaglos gestellt. Begründend führt das BFA hierzu aus, der Revisionswerber habe am 2. Dezember 2016 einen neuerlichen Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Da die Überstellungsfrist nach Ungarn bereits abgelaufen gewesen sei, habe das BFA am 12. Dezember 2016 die Entscheidung getroffen, das zweite Asylverfahren des Revisionswerbers gemäß Paragraph 28, Absatz eins, AsylG 2005 zuzulassen. Dem Revisionswerber sei eine Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß Paragraph 51, AsylG 2005 zugestellt worden; er sei daher in Bezug auf das gegenständliche Revisionsverfahren materiell klaglos gestellt.

7

Der Revisionswerber erstattete dazu eine Replik vom 2. Februar 2017, in welcher er den sachverhaltsbezogenen Ausführungen des BFA in der Revisionsbeantwortung nicht entgegentritt. Weiters wird dazu jedoch vorgebracht, der Revisionswerber erachte sich durch die Zulassung des Asylverfahrens in Bezug auf seinen Folgeantrag nicht als klaglos gestellt. Im Hinblick auf das Vorabentscheidungsersuchen des VwGH an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) vom 31.3.2016, Ra 2015/20/0231, könne die Verwaltungsbehörde trotz der erfolgten Zulassung des zweiten Antrages des Revisionswerbers auf internationalen Schutz erneut mit einer Zurückweisung vorgehen; dies etwa, wenn sich im Verfahren herausstellen sollte, dass der Revisionswerber im ersten Asylverfahren im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO untergetaucht gewesen sei. Im Hinblick auf die im genannten Vorabentscheidungsersuchen dargelegten Bedenken wäre eine neuerliche zurückweisende Entscheidung der Verwaltungsbehörde entgegen der im Beschluss vom 1.3.2016, Ra 2015/18/0197, vertretenen Ansicht auch nicht ohne weiteres als rechtswidrig bekämpfbar. Der Revisionswerber erstattete dazu eine Replik vom 2. Februar 2017, in welcher er den sachverhaltsbezogenen Ausführungen des BFA in der Revisionsbeantwortung nicht entgegentritt. Weiters wird dazu jedoch vorgebracht, der Revisionswerber erachte sich durch die Zulassung des Asylverfahrens in Bezug auf seinen Folgeantrag nicht als klaglos gestellt. Im Hinblick auf das Vorabentscheidungsersuchen des VwGH an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) vom 31.3.2016, Ra 2015/20/0231, könne die Verwaltungsbehörde trotz der erfolgten Zulassung des zweiten Antrages des Revisionswerbers auf internationalen Schutz erneut mit einer Zurückweisung vorgehen; dies etwa, wenn sich im Verfahren herausstellen sollte, dass der Revisionswerber im ersten Asylverfahren im Sinne des Artikel 29, Absatz 2, Dublin III-VO untergetaucht gewesen sei. Im Hinblick auf die im genannten Vorabentscheidungsersuchen dargelegten Bedenken wäre eine neuerliche zurückweisende Entscheidung der Verwaltungsbehörde entgegen der im Beschluss vom 1.3.2016, Ra 2015/18/0197, vertretenen Ansicht auch nicht ohne weiteres als rechtswidrig bekämpfbar.

8

Gemäß § 33 Abs. 1 erster Satz VwGG ist die Revision mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Revisionswerber klaglos gestellt wurde. Gemäß Paragraph 33, Absatz eins, erster Satz VwGG ist die Revision mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Revisionswerber klaglos gestellt wurde.

9

Unter einer „Klaglosstellung“ in diesem Sinne ist eine solche zu verstehen, die durch eine formelle Aufhebung der beim Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Entscheidung eingetreten ist. § 33 Abs. 1 VwGG ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aber nicht nur auf die Fälle der formellen Klaglosstellung beschränkt. Ein (analoger) Einstellungsfall liegt auch dann vor, wenn beim Revisionswerber - objektiv - an der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes kein rechtliches Interesse mehr besteht (VwGH 1.3.2016, Ra 2015/18/0197, mwN). Unter einer „Klaglosstellung“ in diesem Sinne ist eine solche zu verstehen, die durch eine formelle Aufhebung der beim Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Entscheidung eingetreten ist. Paragraph 33, Absatz eins, VwGG ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aber nicht nur auf die Fälle der formellen Klaglosstellung beschränkt. Ein (analoger) Einstellungsfall liegt auch dann vor, wenn beim Revisionswerber - objektiv - an der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes kein rechtliches Interesse mehr besteht (VwGH 1.3.2016, Ra 2015/18/0197, mwN).

10

Der Revisionswerber tritt dem Vorbringen des BFA, dieses habe das Verfahren über dessen neuerlichen Antrag auf internationalen Schutz vom 2. Dezember 2016 wegen Ablaufes der Überstellungsfrist zugelassen und ihm eine Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß § 51 AsylG 2005 zugestellt, in seiner Replik vom 2. Februar 2017 nicht entgegen. Der Revisionswerber tritt dem Vorbringen des BFA, dieses habe das Verfahren über dessen neuerlichen Antrag auf internationalen Schutz vom 2. Dezember 2016 wegen Ablaufes der Überstellungsfrist zugelassen und ihm eine Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß Paragraph 51, AsylG 2005 zugestellt, in seiner Replik vom 2. Februar 2017 nicht entgegen.

11

Gemäß § 13 Abs. 1 AsylG 2005 ist der Revisionswerber, dessen Asylverfahren in Österreich zugelassen worden ist, zum vorläufigen Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt. Gemäß Paragraph 13, Absatz eins, AsylG 2005 ist der Revisionswerber, dessen Asylverfahren in Österreich zugelassen worden ist, zum vorläufigen Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt.

12

Dem Einwand des Revisionswerbers, die Behörde könne nach erfolgter Zulassung des Asylverfahrens noch mit einer Zurückweisung vorgehen, sollte sich herausstellen, dass der Revisionswerber während des ersten Asylverfahrens im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO „untergetaucht“ gewesen sei, ist zu entgegnen, dass fallbezogen weder Gründe, die zu einer Verlängerung der Überstellungsfrist führen hätten können, ersichtlich sind, noch sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Asylbehörde vor Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist eine entsprechende Mitteilung an die zuständige ungarische Behörde erstattet hätte (vgl. zur Verlängerung der Frist Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist [in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014]). Dem Einwand des Revisionswerbers, die Behörde könne nach erfolgter Zulassung des Asylverfahrens noch mit einer Zurückweisung vorgehen, sollte sich herausstellen, dass der Revisionswerber während des ersten Asylverfahrens im Sinne des Artikel 29, Absatz 2, Dublin III-VO „untergetaucht“ gewesen sei, ist zu entgegnen, dass fallbezogen weder Gründe, die zu einer Verlängerung der Überstellungsfrist führen hätten können, ersichtlich sind, noch sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Asylbehörde vor Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist eine entsprechende Mitteilung an die zuständige ungarische Behörde erstattet hätte vergleiche , zur Verlängerung der Frist Artikel 9, Absatz 2, der Verordnung (EG) Nr. 1560 aus 2003, der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343 aus 2003, des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist [in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118 aus 2014, der Kommission vom

30. Januar 2014)).

13

Wenn der Revisionswerber in diesem Zusammenhang zur Begründung der behaupteten mangelnden Klaglosstellung weiters auf das hg. Vorabentscheidungsersuchen vom 31.3.2016 zu Ra 2015/20/0231 verweist, ist auf das in dessen Beantwortung am 25. Oktober 2017 ergangene Urteil des EuGH in der Rechtssache C-201/16, Shiri, hinzuweisen. Der EuGH kam in diesem Urteil zum Ergebnis, dass die Zuständigkeit von Rechts wegen auf den aufnahmeersuchenden Mitgliedstaat übergeht, sofern die Überstellung nicht innerhalb der sechsmonatigen Frist durchgeführt wird, ohne dass es erforderlich ist, dass der zuständige Mitgliedstaat die Verpflichtung zur (Wieder-)Aufnahme der betreffenden Person ablehnt. Zudem sprach der EuGH im genannten Urteil aus, dass sich eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, auf den Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist berufen kann, wobei dies unabhängig von der Frage gilt, ob diese Frist vor oder nach dem Erlass der Überstellungsentscheidung abgelaufen ist.

14

Für den Revisionsfall bedeutet dies, dass dem gegen eine materielle Klaglosstellung im Hinblick auf das Vorabentscheidungsersuchen vom 31.3.2016 zu Ra 2015/20/0231 erstatteten Vorbringen keine Berechtigung zukommt, da mit dem Urteil des EuGH Shiri klargestellt ist, dass zum einen mangels Überstellung des Revisionswerbers nach Ungarn innerhalb der sechsmonatigen Überstellungsfrist Österreich zur Behandlung seines Antrages auf internationalen Schutz zuständig wurde, auch ohne dass Ungarn die Verpflichtung zur (Wieder-)Aufnahme des Revisionswerbers abgelehnt hätte, sowie, dass sich der Revisionswerber im Zuge eines Rechtsmittels gegen eine (allfällige) spätere Zurückweisung seines Antrages auf internationalen Schutz auf den Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist berufen kann.

15

Ausgehend davon ist ein rechtliches Interesse des Revisionswerbers an einer Entscheidung über die vorliegende Revision nicht (mehr) zu erkennen. Die Revision war daher in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG als gegenstandslos zu erklären und das Verfahren einzustellen (vgl. nochmals VwGH 1.3.2016, Ra 2015/18/0197). Ausgehend davon ist ein rechtliches Interesse des Revisionswerbers an einer Entscheidung über die vorliegende Revision nicht (mehr) zu erkennen. Die Revision war daher in sinngemäßer Anwendung des Paragraph 33, Absatz eins, VwGG als gegenstandslos zu erklären und das Verfahren einzustellen vergleiche , nochmals VwGH 1.3.2016, Ra 2015/18/0197).

16

Das Absehen vom Zuspruch eines Aufwandersatzes gründet sich auf § 58 Abs. 2 VwGG. Das Absehen vom Zuspruch eines Aufwandersatzes gründet sich auf Paragraph 58, Absatz 2, VwGG.

Wien, am 5. Dezember 2017

Gerichtsentscheidung

EuGH 62016CJ0201 Shiri VORAB

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5 Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2016010295.L00

Im RIS seit

18.01.2018

Zuletzt aktualisiert am

11.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at